

JULI 2022

FISG – Finanzmarkt-
integritätsstärkungsgesetz
oder: Fahrlässigkeit ist
sehr gefährlich

von Jörg Conradi und
Michael Schärfl, Hamburg

*Sonderdruck aus PHi
3/2023, S. 124-129*



PHi

PHi | Haftpflicht international – Recht & Versicherung

FISG – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz oder: Fahrlässigkeit ist sehr gefährlich

von Jörg Conradi und Michael Schärtl, Hamburg

Jörg Conradi ist Vorsitzender des Vorstands der ALLCURA Versicherungs-AG. j.conradi@allcura-versicherung.de

Michael Schärtl, Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) und (Syndikus-)Steuerberater der ALLCURA Versicherungs-AG. Bis Ende 2021 war er als WP/StB (Partner) einer mittelgroßen WP-Gesellschaft („Next 10“) im Bereich der Abschlussprüfung und Beratung von Versicherungsunternehmen tätig. m.schaertl@allcura-versicherung.de

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) ist eine weitere Regulierung für Abschlussprüfer, insbesondere für jene, die Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“) prüfen, hinzugekommen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich aus der Sicht der Betroffenen mit den Anlässen, Fragestellungen und möglichen Folgen.

1 Wie konnte es zu dieser neuen Regelung kommen?

Die gewählten Volksvertreter müssen ihren Wähler:innen schon seit Längerem vermitteln: *„Die Rente ist sicher – wird aber nicht ausreichen! Bitte sorgen Sie privat vor.“*

Die „Erfolgsgeschichte“ von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten, namentlich „Rürup-“ und „Riester-Rente“ ist ausreichend in der Presse behandelt worden. Die große Mehrheit der Politiker, die sich mit Rentenpolitik beschäftigen, rät nicht nur hinter vorgehaltener Hand:² *„Investieren Sie in Aktien! Nur damit erreichen Sie die notwendigen Renditen, um Ihren Lebensstandard auch im Ruhestand aufrechterhalten zu können.“*

In eine derartige Gemengelage passt die Insolvenz eines dynamisch gewachsenen DAX-Konzerns wie Wirecard nicht hinein. Viele Kleinanleger hatten in Wirecard investiert und wurden mit hohen Verlusten konfrontiert. Die Volksvertreter wurden daraufhin in ihren Wahlkreisen angesprochen und sollten Rede und Antwort stehen, wie es dazu kommen konnte und wieso keiner gemerkt hat, dass es sich hier um einen (Bilanz-)Betrug gehandelt hat.

Dieser Finanzskandal ist ein Vertrauensverlust, der in die Politik abstrahlt. Peer Steinbrück hat in seiner damaligen Funktion als Bundesfinanzminister

anlässlich der Eröffnung der Jahrestagung des International Insolvency Institute in Berlin (2008) gesagt: *„Die Finanzkrise zwingt uns, mit Steuergeldern in Schieflage geratene Banken zu retten. Und von uns Politikern wird dann erwartet, dass wir dies vertreten und erläutern müssen. Einer Kassiererin an der Kasse eines Discountmarkts kann man dies nicht erklären. Weil es schlicht ungerecht ist.“*

Seit 2008 nimmt sich die Politik verstärkt regulatorischen Themen an, die im privatwirtschaftlichen Bereich liegen: Stärkung der Eigenkapitalbasis von Banken, Einführung von Solvency II für Versicherungen, Compliance, Geldwäsche, Datenschutz, IT-Sicherheit, Nachhaltigkeit, Lieferkettengesetz – die Aufzählung ließe sich leicht weiter fortführen. Der Trend ist ungebrochen und wird sich aus Sicht der Autoren auch nicht umkehren, sondern eher beschleunigen als verlangsamen.

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) soll nach der Gesetzesbegründung³ das verloren gegangene Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wiederherstellen und den inländischen Finanzplatz stärken. Dieses Ziel soll u. a. durch interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme erreicht werden und Risiken wie Bilanzbetrug entgegenwirken.

2 Was bedeutet das FISG für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer?

Das FISG⁴ als gesetzgeberischer Reflex des Wirecard-Debakels soll dabei insbesondere die Unabhängigkeit der Abschlussprüfung durch ein nunmehr striktes Beratersverbot („audit only“) sicherstellen. Zudem soll die Qualität der Abschlussprüfung durch eine deutliche Verschärfung der Haftung sowie eine weitere Verkürzung der persönlichen Rotationsfrist des für eine

- 1 Wie konnte es zu dieser neuen Regelung kommen?
- 2 Was bedeutet das FISG für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer?
- 3 Was bedeutet dies für die geprüften Unternehmen?
- 4 Was bedeutet dies für die Versicherungswirtschaft?
- 5 Was hätte der Kleinanleger denn gern?
- 6 Gibt es hierzu Alternativen?
- 7 Fazit und Ausblick

PIE-Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfers von sieben auf fünf Jahre verbessert werden. Die externe Rotation des Abschlussprüfers wurde auf die von der BaFin beaufsichtigten Non-PIE Unternehmen (u. a. Pensions- und Sterbekassen, Finanz- und Zahlungsdienstleistungsunternehmen), also solche, die nicht in den Anwendungsbereich der EU-Abschlussprüferverordnung zur Pflichtrotation fallen, ausgeweitet. Darüber hinaus wurde die Kompetenz und der Verantwortungsbereich der BaFin im Hinblick auf die originäre Bilanzkontrolle für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse gestärkt und das bisherige System unter Einbindung einer NGO (DPR⁵) zum Ende des Jahres 2021 aufgegeben.

Die folgende Übersicht zur Haftung aus Anlass einer Abschlussprüfung („gesetzliche Pflichtprüfung“) sowie einer Vielzahl weiterer dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorbehaltenen Aufgaben,⁶ bei denen durch Verweisungen die Haftungsregelungen der Abschlussprüfung entsprechend anzuwenden sind, stellt die Veränderung schematisch dar:

Abschlussprüfer Arthur Andersen musste aufgrund des Verschuldens der US-amerikanischen Partner Insolvenz anmelden. Auch der italienische Lebensmittelkonzern Parmalat war Ende 2003 aufgrund der Folgen von Finanzmanipulationen zahlungsunfähig und löste im weiteren Verlauf bei den involvierten Abschlussprüfern erhebliche Haftungsansprüche aus, die von den betroffenen WP-Gesellschaften nur durch den Rückgriff auf die weltweiten Captives und Nachschüsse der übrigen Landesorganisationen der jeweiligen Netzwerke erfüllt werden konnten.

Aktuell⁷ beabsichtigt die durch den Wirecard-Skandal massiv in die öffentliche Diskussion verwickelte WP-Gesellschaft EY eine Aufspaltung des Unternehmens in eine reine Prüfungsgesellschaft und den Börsengang („IPO“) des Beratungsgeschäfts. So ehrenvoll die juristische Trennung des Prüfungs- vom Beratungsbereich auch sein mag, in der derzeitigen Situation liegt das mutmaßliche Motiv in der Reduzierung der Haftungsmasse. Für den Fall, dass das bei EY derzeit lau-

bisherige Haftung (§ 323 Abs. 2 HGB a. F.)	neue Haftung (§ 323 Abs. 2 HGB i. d. F. FISG)		
	einfache Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	
(einfache und grobe) Fahrlässigkeit			
börsennotierte Aktiengesellschaft EUR 4 Mio.	kapitalmarkt- orientierte PIE-Unternehmen*	EUR 16 Mio.	unbegrenzt
	nicht kapitalmarkt- orientierte PIE-Unternehmen	EUR 4 Mio.	EUR 32 Mio.
übrige Pflichtprüfungen EUR 1 Mio.	übrige Pflichtprüfungen (non-PIE)	EUR 1,5 Mio.	EUR 12 Mio.

* alle kapitalmarktorientierte Unternehmen

Welche Auswirkungen hat es auf die Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn jeder Prüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens, insbesondere einer börsennotierten AG, die WP-Gesellschaft bei grober Fahrlässigkeit in den Ruin treiben kann? Der Eintritt dieses Szenarios erscheint auf den ersten Blick unwahrscheinlich, doch ist dies im Jahr 2000 im Fall „Enron“ bereits geschehen. Der in den Enron-Skandal verwickelte

fende (anlassbezogene) Verfahren der Berufsaufsicht („APAS⁸“) im Rahmen des für den Herbst 2022 erwarteten Abschlussberichts zum Ergebnis kommt, dass die Grenze der groben Fahrlässigkeit überschritten und damit (bedingter) Vorsatz (§ 826 BGB) vorliegt, würde die gesetzliche Haftungsbegrenzung (§ 323 Abs. 2 HGB a. F.) nicht mehr greifen. Dies könnte dann eine Wiederholung der „Causa“ Arthur Andersen zur Folge haben.

- 1 *Public Interest Entity, hierbei handelt es sich neben kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 316a S. 2 Nr. 1 HGB) auch um sog. CRR-Kreditinstitute (§ 316a S. 2 Nr. 2 HGB) sowie um Versicherungen, die der Solvency-II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) unterliegen (§ 316a S. 2 Nr. 3 HGB).*
- 2 *U. a. <https://www.welt.de/wirtschaft/article195060633/Teilhabe-am-Erfolg-Friedrich-Merz-fordert-Aktien-fuer-alle.html>.*
- 3 *Vgl. BT-Drs. 19/29879 v. 19.5.2021.*
- 4 *Die nachfolgenden Ausführungen stellen keine abschließende Darstellung hinsichtlich der sich aus dem FISG ergebenden Rechtsfolgen dar; die Ausführungen beschränken sich auf die im Beitrag behandelten Sachverhalte.*
- 5 *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.*
- 6 *Eine Übersicht der Vorbehaltspflichten (Stand: Januar 2022) befindet sich auf der Homepage der WPK: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Wirtschaftspruefer/WPK_Uebersicht_Vorbehaltspflichten_WP-vBP.pdf.*
- 7 *Vgl. u. a. Manager Magazin v. 27.5.2022: EY prüft eigene Aufspaltung, FAZ v. 29.5.2022: Wirtschaftsprüfung abtrennen: Prüfernetzwerk EY denkt über große Aufspaltung nach, Handelsblatt v. 27./29.5.2022: Nach Bilanzskandalen wie bei Wirecard: EY arbeitet an Aufspaltung des Prüfungsgeschäfts.*
- 8 *Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).*

FISG – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz oder: Fahrlässigkeit ist sehr gefährlich

Bei Prüfungsgesellschaften mit weltweit mehr als 10.000 Partnern müssen diese viel Vertrauen in das interne Controlling und Risikomanagement haben. Einzelne Partner versuchen, für sich zusätzlich zu den Versicherungslösungen der Berufsträgergesellschaften eigene Versicherungslösungen zu organisieren. Ferner kommt es vor, dass Vermögenswerte auf den (Lebens-) Partner übertragen werden.

Bei vorsätzlichen Handlungen bestand bereits in der Vergangenheit eine unbegrenzte Haftung der Partner; mit Inkrafttreten des FISG ist dies nunmehr auch bei grober Fahrlässigkeit der Fall. Betrachtet man die sich stetig verschärfende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Expertenhaftung, ist zu beobachten, dass der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit häufig erhoben wird.⁹

In der Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zum Gesetzentwurf heißt es hierzu: *Die Verschiebung des Verschuldensmaßstabs führt aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen grober und mittlerer Fahrlässigkeit zu unwägbareren Haftungsgefahren. Für die unbeschränkte Haftung gibt es keinen Versicherungsschutz. Wegen der Erhöhung der Haftsummen kommt es notwendigerweise zu Prämien erhöhungen. Auch damit verfehlt der Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Kommission.*¹⁰

Im Ergebnis ist mit dem FISG die vermeintliche Komfortzone der Abschlussprüfer in Deutschland deutlich zurückgegangen. Die Abschlussprüfer werden versuchen, ihr gestiegenes Risiko abzusichern und diese Kosten auf das zu prüfende Unternehmen – den Mandanten – umzulegen.

3 Was bedeutet dies für die geprüften Unternehmen?

Unternehmen werden sich auf einen höheren zeitlichen Aufwand für die Prüfungsdurchführung und damit einhergehend zusätzliche Kosten einstellen müssen, da sich die persönliche Situation der Abschlussprüfer mit der Einführung des FISG spürbar (nachteilig und aufwandsintensiver) geändert hat. Dies gilt sowohl für die WP-Gesellschaft als Abschlussprüfer im Hinblick

auf die materiellen Folgen als auch für den im berufsrechtlichen Sinn verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die straf- und berufsrechtlichen Folgen.

Aufsichtsrat und Vorstand stehen daher vor neuen Herausforderungen. Bei der Auswahl der Abschlussprüfer, die der Hauptversammlung zur Bestellung vorgeschlagen werden, müssen neben der fachlichen und persönlichen Eignung künftig auch weitere Aspekte Berücksichtigung finden:

- Würden Sie als Vorstand oder Aufsichtsrat einen Abschlussprüfer der Hauptversammlung vorschlagen, ohne seine Versicherungssumme zu kennen?
- Werden die Aktionäre auf der Hauptversammlung nach der Absicherung des Abschlussprüfers fragen?
- Ab wann ist die Versicherungssumme des Abschlussprüfers angemessen?
- Steht die Versicherungssumme dem geprüften Unternehmen allein und nur für den geprüften Jahresabschluss zur Verfügung?
- Welches Haftkapital steht bei der WP-Gesellschaft für den Fall der unbegrenzten Haftung zur Verfügung?

Bei Wirecard ist auf Ebene des geprüften Unternehmens nach den Presseveröffentlichungen ein Schaden i. H. von mindestens EUR 2–3 Mrd. entstanden. Wo liegt vor dem Hintergrund eines derartigen Haftungsvolumens der richtige Ansatz für die Bestimmung der Versicherungssumme? In diesem Zusammenhang ist zudem zu berücksichtigen, dass es dem Abschlussprüfer bei Pflichtprüfungen berufsrechtlich untersagt ist, einen Versicherungsschutz für die Auftragsdurchführung anzubieten, der über die gesetzlichen Haftungssummen hinausgeht. Anders ausgedrückt: Der dem Mandanten zur Verfügung stehende Versicherungsschutz darf der Höhe nach kein Wettbewerbsfaktor zwischen den WP-Gesellschaften sein. Dies kann letztlich nur das Haftkapital im Fall der unbegrenzten Haftung sein.

Man darf gespannt sein, wohin sich der Markt bewegt. Sicher werden die

⁹ U. a. BGH, Urt. v. 27.10.2020, Az. II ZR 355/18, BGHZ 227, 221 = ZIP 2020, 2453; BGH, Urt. v. 12.3.2020, Az. VII ZR 236/19, VersR 2020, 1120 = ZIP 2020, 1024.

¹⁰ Vgl. https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_17-02-2021.pdf

Mandanten, wie bei Comfort-Letter- oder Tax-Due-Diligence-Deckungen, eigenständig nach individueller Risikoanalyse festlegen, welche Versicherungssumme einzukaufen ist. Die Kostentragung werden sie dann allerdings – wie in der Vergangenheit bei derartigen Transaktionen üblich – auch übernehmen müssen.

4 Was bedeutet dies für die Versicherungswirtschaft?

Hier stellt sich die Frage, ob derartige Haftungsszenarien überhaupt noch versicherbar sind. Die Haftung der Versicherungsnehmer erweitert sich aufgrund des FISG erheblich. Zudem weitet sich die erforderliche Deckungstrecke auf die in der Übersicht genannten Haftungssummen aus. Das Anspruchsverhalten passt sich immer den neuen Gegebenheiten an. Das Risiko kann u. U. sogar in D&O-Policen der Unternehmensorgane mäandern, wenn von den Abschlussprüfern keine ausreichende Deckung gefordert wurde.

Das Managen von Risiken ist die Aufgabe der Versicherungswirtschaft. Am Ende ist dies eine betriebswirtschaftliche Gleichung. Die (mathematische) Herausforderung besteht darin, aus den Parametern Prämie, Anzahl der Risiken, Dauer der Schadenfreiheit (Großschaden) sowie Kapazität einen etwaigen Großschaden zu kalkulieren und finanzierbar zu machen. Dazu braucht es viele Anbieter auf dem Markt. Die jetzige Anbieterkonzentration wird hier an Grenzen stoßen. Die Nettokapazität vieler Teilnehmer, ergänzt um die Rückversicherungskapazitäten, kann den Schaden jedoch tragbar werden lassen.

Nach Auffassung der Autoren setzt die (weitgehende) Versicherbarkeit der Haftung aus der Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, insbesondere der börsennotierten Gesellschaften, jedoch voraus, § 332 Abs. 3 HGB zu beachten. Die strafbewehrte Sanktionierung bei Verletzung der Berichtspflicht im Rahmen einer gesetzlichen Abschlussprüfung setzt – im Gegensatz zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des FISG¹¹ – auch bei bloß „leichtfertigem Han-

deln“ ein. Als „leichtfertiges Handeln“ in strafbarem Sinn versteht die Rechtsprechung¹² einen besonders schweren Pflichtverstoß, bei dem sich der Handelnde „in krasser Weise“ über die gebotene Sicherheit bzw. Sorgfalt hinwegsetzt. Ob das Zivilrecht einen derartigen Verschuldensmaßstab als einfach oder grob fahrlässig beurteilen wird, kann letztlich dahingestellt bleiben, da in jedem Fall – in Abgrenzung zur Strafbarkeit nach § 332 Abs. 1 und 2 HGB – kein Vorsatz vorliegt und es daher zweifelsfrei versichert wäre. Damit ist die Möglichkeit, auch geschädigten Aktionären Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit diesem Schutzgesetz zu eröffnen, gegeben.

Ob eine derartige Ausweitung der Dritthaftung eines Abschlussprüfers vom Gesetzgeber tatsächlich so gewollt war, bleibt abzuwarten; nach der Gesetzesbegründung war „lediglich“ eine Ausweitung der Strafbarkeit auf nicht vorsätzliches Handeln angestrebt. Juristisch betrachtet stellt die Haftung keine Strafe dar, sondern Wiedergutmachung; beim Betroffenen mag dieser Unterschied vermutlich keine anderslautende Wahrnehmung auslösen.

Unterliegen den Versicherungsverträgen zusätzlich die unbegrenzten Jahreshöchstleistungen der früheren Pflichtversicherung, bestehen Risiken, die die Versicherungsunternehmen bewerten müssen.

5 Was hätte der Kleinanleger denn gern?

Es mag einem Aktionär möglicherweise eine innere Befriedigung verschaffen, wenn der Abschlussprüfer, der in der Prüfung fachlich versagt hat, Privatinsolvenz anmelden muss und als unmittelbare Folge ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zudem einen Tatbestand für den berufsrechtlichen Ausschluss aus dem Beruf schafft. Dieser Umstand hilft dem Anleger jedoch wirtschaftlich nicht weiter, denn sein Investment ist wertlos, mindestens jedoch erheblich wertgemindert. Ohne eine adäquate Absicherung des potenziellen Risikos trägt

11 In der Vergangenheit verlangte die Strafbarkeit ein vorsätzliches Handeln, wobei bedingter Vorsatz ausreichte, vgl. u. a. Grottel/H. Hoffmann, in: Beck Bil.-Komm., 12. Aufl. 2021, § 332 HGB, Rn. 41 ff.

12 Vgl. BGH, Urt. v. 1.7.2010, Az. I ZR 176/08, VersR 2011, 373 = DB 2011, 237.

FISG – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz oder: Fahrlässigkeit ist sehr gefährlich

der Anleger den wirtschaftlichen Schaden. Dies kann jedoch nicht im Sinn des Gesetzgebers bei der Schaffung der neuen Haftungsnormen des FISG gewesen sein. Ziel war es wohl eher, genau diesen Schaden versichert zu haben. Dazu findet sich im Gesetz jedoch nichts.

Der Abschlussprüfer, der kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, insbesondere börsennotierte Gesellschaften prüft, haftet bei grober Fahrlässigkeit nunmehr unbegrenzt. Die Regelung kann eine Schutzwirkung für den Anleger nur entfalten, wenn der bestellte Abschlussprüfer auch eine ausreichend hohe Versicherungssumme vorhält, um das Gefährdungspotenzial der Anleger adäquat abzudecken. Bezogen auf den Fall Wirecard, bei dem die Marktkapitalisierung auf dem „all-time-high“ (Sep. 2018) annähernd EUR 25 Mrd. und unmittelbar vor dem Bekanntwerden des Bilanzskandals (Juni 2020) immerhin noch ca. EUR 13 Mrd. betrug, zeigt, dass das Anlegerinteresse in diesem Fall ein – de facto – nicht vollständig versicherbares Risiko darstellt. Allerdings ist hier einschränkend anzumerken, dass nur sehr wenige kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Marktkapitalisierung auf diesem Niveau aufweisen und dass eine Vielzahl der im Inland ansässigen börsennotierten Unternehmen die Schwelle von EUR 1 Mrd. nicht überschreiten.

Zudem könnte ein berechtigter Einwurf – ungeachtet der grundsätzlichen Versicherbarkeit – lauten: „*Wer soll das bezahlen?*“ An dieser Stelle sei ein Perspektivwechsel erlaubt: Wenn das gleiche Unternehmen eine Tochtergesellschaft an die Börse bringen möchte, wird heute bereits ein Comfort Letter, also eine Erklärung des Abschlussprüfers, dass seine in der jüngeren Vergangenheit erteilten Testate korrekt sind, gefordert und durch das Unternehmen bezahlt. Mit anderen Worten: Wenn das Unternehmen ein Eigeninteresse hat, wird großvolumig – im Regelfall auch zur Absicherung der handelnden Organe – Versicherungsschutz eingekauft. Dass dies nicht für die Interessen der Anteilseigner gelten soll, ist vor diesem Hintergrund nicht

nachvollziehbar und wäre daher in hohem Maße erklärungsbedürftig.

6 Gibt es hierzu Alternativen?

Angesichts der Marktkapitalisierung und dem damit verbundenen Risikopotenzial ergibt sich zwangsläufig eine Trennung in versicherbare und allenfalls teilweise versicherbare Abschlussprüfungen von Unternehmen. Daher erlaubt die bloße Unternehmensgröße eine neue Blickrichtung auf diese Thematik.

In anderen Bereichen des Wirtschaftslebens wird in diesem Zusammenhang auf das scheinbare Dogma der Systemrelevanz mittels „Too big to fail“ zurückgegriffen. Nach der Definition in Gablers Wirtschaftslexikon gilt: *„Als too big to fail werden Marktteilnehmer bezeichnet, deren Insolvenz derart gravierende negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben würde, dass deren Ausfall – insbesondere durch staatliche Eingriffe – zu verhindern ist.“*

Systemrelevant sind nach der empirischen Wahrnehmung und den einschlägigen Festlegungen von regulatorischen Einrichtungen regelmäßig nur Großkonzerne. Inwiefern profitiert Deutschland von den Großkonzernen? Sie nutzen insbesondere das Steuerersatzgefälle („Steuer-oasen“) und die Aufsichtsarbitrage unterschiedlicher Standorte. Die Finanzierungsgesellschaften der Konzerne haben ihren Sitz regelmäßig an derartigen Standorten. Die Verflechtungen der einzelnen Konzernunternehmen untereinander sind immens. Hier eine vollständige Durchdringung von einem Prüfer-team innerhalb von wenigen Monaten zu verlangen, ist mehr als ambitioniert.

Vielleicht ist ein Blick in die Vergangenheit sinnvoll: Mit dem „Sherman Antitrust Act“ von 1890 hat die US-amerikanische Regierung in der ersten Dekade des letzten Jahrhunderts u. a. die Standard Oil Company („Rockefeller-Dynastie“) aufgespalten, um negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation einer Volkswirtschaft zu verhindern bzw. zu begrenzen.

Unternehmen, die nicht systemrelevant sind, benötigen im Insolvenzfall keine Steuergelder, um gerettet zu werden. Die Investoren haben die Chance auf Rendite. Diese Chance ist jedoch immer auch mit dem Risiko des Verlusts verbunden. Dennoch gilt: Je kleiner die wirtschaftliche Einheit, umso eher wird mit prüferischen Mitteln eine Fehlentwicklung festgestellt werden können. Davon profitiert nicht nur der Steuerzahler, sondern auch der Privatinvestor.

Das Rückgrat der deutschen Wirtschaft ist der Mittelstand. Mittelständische Unternehmen könnten sich ohne die Regulierung der letzten zwölf Jahre deutlich besser entwickeln, denn diese Regulierung verursacht erhebliche interne und externe Kosten. Der Mittelstand liefert dabei oft nicht die Anlässe der eingetretenen Regulierung, trägt aber deren Kosten mit.

Das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) könnte hier ein Ansatz für mehr Transparenz sein.

7 Fazit und Ausblick

Das FISG führt zu weitreichenden Veränderungen in der Risikobeurteilung und dem Haftungsrisiko von WP-Gesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE). Die Tätigkeit der handelnden Wirtschaftsprüfer ist im Hinblick auf die zivil-, berufs- und strafrechtlichen Konsequenzen erheblich verschärft worden. Ob diese Maßnahmen geeignet sind, die in der öffentlichen Meinung weiterhin bestehende „Erwartungslücke“ hinsichtlich der Aussagekraft des erteilten Bestätigungsvermerks und dessen tatsächliche Bedeutung zu schließen, muss (leider) sehr bezweifelt werden.

Das erhöhte Haftungsrisiko der Abschlussprüfer von PIE-Mandaten wird zu dessen Begrenzung alternative gesellschaftsrechtliche Lösungen – wie bereits durch EY beabsichtigt – hervor-

bringen. Damit wird die Vergleichbarkeit der Haftungsmasse – jenseits der Versicherungssumme –, also die Kapitalausstattung der die Abschlussprüfung durchführenden WP-Gesellschaften, in einem neuen Licht erscheinen. Hierzu gilt es die weitere Entwicklung abzuwarten.

Impressum

Herausgeber:

General Reinsurance AG
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
de.genre.com

Redaktion: RAin Nina Dahm-Loraing
(verantwortlich), Alexander Eistert,
RA Dr. Thomas Fausten, Richard Wieczorek

Anschrift der Redaktion:

Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln
Telefon (0221) 9738 650
Fax (0221) 9738 453
E-Mail rlorain@genre.com

© General Reinsurance AG 2022

Die veröffentlichten Beiträge genießen urheberrechtlichen Schutz, solche mit Angabe des Verfassers stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.